

tigung hatte das Concil von Trient (Sess. XXV, cap. 4 De ref.) den Bischöfen für die erste Diöcesansynode nach dem Concil und den Aebten und Ordensgeneralen für das erste Generalcapitel zugesprochen. Die gleiche Befugniß war auch von dem vaticanschen Concil in Aussicht genommen (S. C. Martin, *Omnium Concilii Vaticani documentorum collectio*, Paderb. 1873, 137). (Vgl. Bened. XIV., *De Syn. dioec.* 13, 25, 16 sqq.; S. Alph. de Liguori, *Theol. mor.* 6, 331.) [R. Schrod.]

Reformation, die sogenannte, ist wohl unter allen Bewegungen in der Welt- und Kirchengeschichte diejenige, welche ihren Namen mit dem größten Unrecht führt. In allen Jahrhunderten, auf zahllos vielen Concilien und Synoden hat die Kirche an der Reformation, d. h. an der Verbesserung dessen gearbeitet, was zur natürlichen, zur menschlichen Seite der Kirche gehört und deswegen immer reformbedürftig bleibt, nämlich an der Reform der kirchlichen Disciplin und der kirchlichen Verwaltung. Gerade im 15. Jahrhundert war die Sorge der Kirche darauf besonders gerichtet. Die großen Reformsynoden von Basel (S. d. Art.), die Fürstenc concordate von 1447, das sogen. Schaffensburger, richtiger Wiener Concordat von 1448 (S. d. Art. Concordate III, 826) geben davon Zeugniß. Seitdem Nicolaus von Cusa (S. d. Art.) 1451 als päpstlicher Legat die deutschen Diöcesen visitirt hatte, wurden bis zum Anfang des folgenden Jahrhunderts in Nord- und Süddeutschland viele stadt besuchte Provinzial- und zahllos viele Diöcesansynoden gehalten (Nanfen, *Gesch. d. deutschen Volkes* I, 7. Aufl., Freiburg 1881, 596 ff.). Für die Reform des Ordenslebens wirkte die Bursfelder Benedictinercongregation (S. d. Art. Bursfelde II, 1547 f.), bei zahlreichen Klöstern anderer Orden der Augustiner-Chorherr Johannes Busch (S. d. Art.), der Kartäuser Dionysius (S. d. Art. III, 1801 ff.), der Franciscaner Johannes Brugmann (S. d. Art.) und viele Andere. Tiefe Schatten aber, welche auch durch diese Reformbestrebungen nicht gehoben werden konnten, fielen noch immer auf das kirchliche Leben. Dazu gehörte, daß die Bischöfe und viele Aebten ein übermäßig großes Einkommen besaßen und demgemäß nicht selten üppig und verschwenderisch lebten, während der Seelsorgsclerus auf ein sehr geringes und noch dazu unsichereres Einkommen angewiesen war. Weiter war es ein Uebel, daß die Domcapitelspräbenden alle, auch manche männliche und weibliche Klöster ausschließlich für Aeliche reservirt waren, welche oft nicht aus Beruf, sondern im Streben nach Versorgung den geistlichen Stand wählten. Da ferner die Domcapitel die Bischöfe wählten, so wurden als solche infolge einflussreicher Verbindungen häufig die nachgeborenen Söhne fürstlicher Familien ertoren, welche dann mehr Reichsfürsten als Oberhirten waren; als solche ließen sie sich durch ihre Weihbischöfe vertreten. Im J. 1517 waren 18 deutsche Bisthümer mit Sprossen fürst-

licher Familien besetzt. Endlich waren, wie bei den Domherren oft mehrere Präbenden, so bei den Bischöfen öfters zwei, auch drei Bisthümer in einer Hand; bei dem besten Willen war hier eine durchgreifende Hirtenpflege nicht möglich. Nicht bloß die reichen adeligen Aebten, sondern auch die Mendicantenklöster widersetzten sich bisweilen einer beabsichtigten Reform. Die wissenschaftliche Bildung und mehr noch die ascetische Erziehung und priesterliche Haltung des Seelsorgsclerus entsprach vielfach nicht dem Ideal. Dieses da und dort vorhandene Aergerniß nutzten die sogen. jüngern Humanisten (S. d. Art.) planmäßig aus, um durch Spott- und Hefsschriften die kirchliche Auctorität und die religiöse Ueberzeugung zu untergraben. Wichtig zur Erklärung des spätern großen Abfalls ist ferner die starke Mißstimmung gegen Rom, welche seit dem 15. Jahrhundert in Deutschland weit verbreitet war. Dieselbe stützte sich auf mancherlei Beschwerden, welche gegen die römische Curie erhoben worden waren. Auf den Reichstagen, welche in Veranlassung der lutherischen Bewegung gehalten wurden, kamen dieselben zur scharfen Aussprache. Im J. 1521 wurden auf dem Reichstage zu Worms die von verschiedenen Ständen eingebrachten Beschwerden von einem eigens dazu gewählten Ausschuß in drei Kategorien zusammengestellt: Beschwerden 1. gegen den römischen Stuhl, 2. gegen die Bischöfe und Ordensprälaten, 3. gegen die Erzpriester, Officiate, geistlichen Richter und Ordenspersonen. Man klagte u. A. über Einmischung der geistlichen Gerichte in weltliche Dinge, über Präbendenverleihung an Untaugliche, Mißbrauch der Censuren, Vernachlässigung der Residenzpflicht, Unterlassung der Synoden, zu häufiges Collectiren der Mendicantenorden, übermäßiges Anwachsen der Kirchen- und Klostergüter u. dgl. (Hefele-Hergenrother, *Conc.-Gesch.* IX, 221). Der Tod des Papstes Leo X. (1. December 1521), ein Aufstand in Spanien, welcher den Kaiser schnell dahin rief, der Ritterkrieg in Deutschland (September 1522) machten ein sofortiges Eingehen auf die erhobenen Klagen unmöglich. Auf dem Reichstag zu Nürnberg 1522—1523 wurden wieder 100 Gravamina vorgelegt, welche sich auf die Verhängung der Censuren, die Dispensationen und Dispensationslagen, tempus clausum, Ablässe, Beneficienvorleihung, Immunität des Clerus, Reservatfälle, Ausübung unerlaubter Gewerbe durch Cleriker, Annaten u. bezogen (Dittich, *Gesch. der katholischen Reformation*, im *Hist. Jahrbuch* V, München 1884, 355 f.). Obgleich die Beschwerden weder dem Legaten in Nürnberg noch dem Papst officiell überreicht worden waren, wurden sie doch in Rom sorgfältig gewürdigt, und Hadrian VI. ließ sich ein Gutachten darüber erstatten (S. dasselbe bei Dittich 359). Auch Alexander (S. d. Art.), päpstlicher Legat auf dem Reichstag in Worms, welcher die deutschen Verhältnisse genau kannte, verfaßte zwei für den folgenden Legaten bestimmte